



TURNVEREIN 5306 TEGERFELDEN

TURNVEREIN TEGERFELDEN

STATUTEN

DAMENRIEGE, FRAUENRIEGE, MÄNNERRIEGE

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Zweck des Turnvereins und Zugehörigkeit	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Zugehörigkeit	3
Bestand	3
Art. 5 Bestand	3
Art. 6 Riegen	3
Art. 7 Jugendriegen	3
Art. 9 Aktivmitglieder	3
Art. 10 Ehrenmitglieder	3
Art. 11 Freimitglieder	3
Art. 12 Passivmitglieder, Gönner	3
Pflichten und Rechte der Mitglieder	3
Art. 13 Beitritt	3
Art. 14 Beachtung der Statuten und Beschlüsse	4
Art. 15 Mutationen	4
Art. 16 Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 17 Jahresbeiträge	4
Pflichten und Rechte der Riegen	4
Art. 18 Mitglieder der Riegen	4
Art. 19 Finanzielle Verpflichtungen der Riegen zum Stammverein	4
Art. 20 Verhältnis zum Stammverein	4
Organe des Turnverein	4
Art. 21 Organe	4
Art. 22 Generalversammlung	4
Art. 23 Vereinsversammlung	4
Art. 24 Turnstand	5
Art. 25 Der Vorstand	5
Art. 26 Der Präsident	5
Art. 27 Der Vizepräsident	5
Art. 28 Der Aktuar	5
Art. 29 Der Kassier	5
Art. 30 Technische Leitung	5
Art. 31 Der Oberturner	5
Art. 32 Die Revisoren	5
Art. 33 Kommission	5
Art. 34 Der Materialverwalter	5
Art. 35 Fähnrich und Hornträger	5
Abstimmungen und Wahlen	5
Art. 36 Beschlussfähigkeit	5
Art. 37 Abstimmungen	6
Art. 38 Wahlen	6
Finanzen	6
Art. 39 Einnahmen	6
Art. 40 Mitgliederbeiträge	6
Art. 41 Spezialfonds und Rückstellungen	6
Art. 42 Ausgaben	6
Art. 43 Haftbarkeit	6
Art. 44 Anlagen	6
Art. 45 Sportversicherungskasse STV	6
Art. 46 Unfälle	6
Schlussbestimmungen	6
Art. 47 Auflösung	6
Art. 48 Ergänzendes Recht	6
Art. 49 Inkrafttreten	6

Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Turnverein Tegerfelden", nachstehend Turnverein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Turnvereins ist die Gemeinde Tegerfelden.

Zweck des Turnvereins und Zugehörigkeit

Art. 3 Zweck

Der Turnvereins bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung sowie die Idee des Sportes überhaupt. Er ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung zu schaffen. Der Verein pflegt die Kameradschaft und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein bildet ein Glied des Kreisturnverbandes Zurzach und ist somit Mitglied des Aargauer Turnverbandes sowie des Schweizerischen Turnverbandes. Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

Bestand

Art. 5 Bestand

Der Turnverein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern und Gönnern

Art. 6 Riegen

Dem Turnverein als Stammverein sind die Damenriege, die Frauenriege und die Männerriege unterstellt. Sie sind bei der Verfolgung des in Art. 3 umschriebenen Vereinszweckes autonom. Sie verwalten sich selbst. Zur Erfüllung des in Art. 3 umschriebenen Zweckes kann der Turnvereins resp. Können die Riegen Untersektionen unterhalten. Diese sind den entsprechenden Riegen direkt unterstellt. Für die Neuaufnahme von Riegen ist die Generalversammlung des Stammvereins zuständig.

Art. 7 Jugendriegen

Die Jugendriege ist eine Nachwuchsorganisation und untersteht somit dem Turnvereins resp. dessen Riegen.

Das Eintrittsalter richtet sich nach den Vorschriften der entsprechenden Jugendturnkommissionen. Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.

Art. 9 Aktivmitglieder

Als Mitglieder des Turnvereins resp. Damenriege kann grundsätzlich aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. In Ausnahmefällen ist auch eine Aufnahme noch während der Schulzeit möglich.

Mitglied der Männerriege resp. Frauenriege kann werden, wer das 30. Altersjahr erreicht hat. Nach Absprache mit dem Stammverein können ausnahmsweise auch jüngere Interessenten aufgenommen werden.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann zum Ehrenmitglied des Turnvereins von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Turnwesen im Besonderen verdient gemacht hat. Es geniesst alle Rechte eines Aktivmitgliedes, ist aber von allen Pflichten enthoben.

Art. 11 Freimitglieder

Zum Freimitglied des Turnvereins kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Beteiligt sich ein Freimitglied seit 5 Jahren nicht mehr aktiv am Vereinsleben, so kann er durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu den Passivmitgliedern umgeteilt werden.

Art. 12 Passivmitglieder, Gönner

Passivmitglieder und Gönner sind Turnfreunde, welche den Turnverein finanziell unterstützen, nicht aber aktiv mitwirken möchten. Sie haben weder das Stimm- noch das wahlrecht, können aber an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt in den Turnverein kann während jeder Turnstunde erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bis zu dieser Aufnahme haben die betreffenden Mitglieder an Vereinsversammlungen nur beratende Stimme und sind in keine Charge wählbar.

Art. 14 Beachtung der Statuten und Beschlüsse

Mit der Aufnahme in den Turnverein anerkennt das Mitglied dessen Statuten und unterzieht sich den darin enthaltenen Bestimmungen.

Es gilt als Ehrensache, Vereinsbeschlüsse zu respektieren und in die Tat umzusetzen. Gleiches gilt bei Anordnungen, die von der Vereinsleitung erlassen werden.

Art. 15 Mutationen

Eintritte sind mündliche, Aus- und Uebertritte schriftlich vor der Generalversammlung dem zuständigen Vorstand einzureichen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es absichtlich und fortgesetzt trotz Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein nicht nachgekommen ist oder dem Ansehen des Vereines schadet. Zuständig für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist die Generalversammlung.

Ein Wiedererwägungsantrag kann frühestens nach zwei Jahre zuhanden der Generalversammlung gestellt werden. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Art. 17 Jahresbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag termingemäss zu entrichten.

Neumitglieder bezahlen den Jahresbeitrag nach definitiver Aufnahme.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Durch Beschluss der Generalversammlung können weitere Funktionäre von der Beitragspflicht befreit werden.

Freimitglieder entrichten maximal den jeweiligen Betrag, den der Turnverein für sie an die Verbände abzuliefern hat.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 200.-- pro Mitglied.

Pflichten und Rechte der Riegen

Art. 18 Mitglieder der Riegen

Für die Mitglieder der Riegen gelten die Statuten des Turnvereins.

Art. 19 Finanzielle Verpflichtungen der Riegen zum Stammverein

Die Riegen erstatten dem Stammverein für sie bezahlte Beiträge an die Verbände zurück.

Art. 20 Verhältnis zum Stammverein

Zur Koordination der Vereinstätigkeiten besteht eine Kommission, die sich aus je 2 Mitgliedern der verschiedenen Vorstände zusammensetzt. In der Regel versammelt sich die Kommission ein Mal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Stammvereins. Sie kann nur Empfehlungen oder Richtlinien zuhanden der zuständigen Generalversammlungen ausarbeiten.

An den Generalversammlungen nehmen Delegationen der übrigen Vorstände teil. Sie haben nur beratende Stimme.

Organe des Turnverein

Art. 21 Organe

Die Organe des Turnverein sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren
- Kommission

Art. 22 Generalversammlung

Das Vereinsjahr fällt grundsätzlich mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung findet in der Regel im Januar oder Februar statt. Sie ist zuständig für

- Genehmigung des Protokolles
- Neuaufnahme und Entlassungen
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Aufstellung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung von Entschädigungen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Vorstandes und der übrigen Vereinsfunktionäre
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Neuaufnahme und Auflösung von Riegen (nur Stammverein)
- alle übrigen Geschäfte, für die nicht eine andere Vereinsinstanz zuständig ist

Art. 23 Vereinsversammlung

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Bedürfnis Vereinsversammlungen statt. Sie werden durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 24 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen und Anlässe können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 25 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er wird für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Austritte sind schriftlich einzureichen bis zur letzten Vorstandssitzung vor der Generalversammlung. Er besteht mind. aus drei (*), in der Regel aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident *
- Aktuar *
- Kassier *
- Oberturner
- Beisitzer

Von den vier letztgenannten wird einer als Vizepräsident gewählt. Ist der Oberturner nicht Mitglied des Vereins, kann er nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder es verlangt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, insbesondere:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Einberufung und Leitung der Versammlungen
- Vollziehen der Beschlüsse
- Vorbereitung und Bereinigung der Traktanden

Nicht budgetierte Ausgaben darf der Vorstand nur in dringenden Sofortfällen, unter nachheriger Angabe mit Begründung an die Mitglieder, tätigen. Ueber die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 26 Der Präsident

Der Präsident, bzw. der Vizepräsident, führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Er ist zusammen mit dem Oberturner verantwortlich für das Jahresprogramm.

Der Präsident erstattet den schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 27 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle die Funktionen des Präsidenten.

Art. 28 Der Aktuar

Der Aktuar ist der Schriftführer des Vereins. Er besorgt insbesondere Korrespondenzen und Protokolle.

Art. 29 Der Kassier

Der Kassier betreut das Kassa- und Versicherungswesen. Er erstellt das Budget zuhanden der Generalversammlung.

Art. 30 Technische Leitung

Der Oberturner, die übrigen Leiter und die Jugendriegeleiter bilden die technische Leitung. Ist der Oberturner Mitglied des Vereins, führt er den Vorsitz, andernfalls ein Vorstandsmitglied. Die Kommission ist für den technischen Teil zuständig und ist dem Vorstand unterstellt. Sie erstellt die technischen Jahresberichte.

Art. 31 Der Oberturner

Der Oberturner ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Technischen Leitung durchgeführt werden. Er führt in der Regeln die Absenzenkontrolle.

Art. 32 Die Revisoren

Zur Prüfung der Vereinsrechnung sowie allfälliger spezieller Kassen, wählt die Generalversammlung zwei Revisoren. Ihre Amtsdauer fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Revisoren haben Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung zu stellen.

Art. 33 Kommission

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung oder der Vorstand Kommissionen bestellen.

Art. 34 Der Materialverwalter

Der Materialverwalter führt ein genaues Inventar und sorgt für Aufbewahrung und Instandhaltung des Materials.

Art. 35 Fähnrich und Hornträger

Fähnrich und Hornträger werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind für Fahne und Horn verantwortlich.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 36 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen des Turnverein sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder (Art. 16) ordnungsgemäss, d.h. mindestens eine Woche vorher, zur Versammlung eingeladen wurden. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel durch Zirkulare.

Art. 37 Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht 2/3-Mehrheit beantragt und gutgeheissen wird.

Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Wiedererwägungsanträge, Statutenrevisionen, Aufnahme- und Ausschlussanträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 38 Wahlen

Die Wahlen werden durch einen Tagespräsidenten durchgeführt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren das relative Mehr. Auf Antrag kann Ausstand der zu Wählenden verlangt werden.

Finanzen

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinnen von Vereinsanlässen
- Freiwilligen Beträgen, Schenkungen und Subventionen
- Zinsen von Kapitalien

Art. 40 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel am Anfang des Jahres eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 41 Spezialfonds und Rückstellungen

Für bestimmte Zwecke können Spezialfonds gegründet oder Rückstellungen getätigt werden. Der Kassier führt gesonderte Rechnung. Ueber deren Verwendung ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 42 Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet:

- zur Leistung der Beiträge an die Verbände
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten und allgemeinen Aufwendungen des Vereins
- zur Entschädigung der Leiter
- zur Bestreitung der budgetierten Ausgaben

Art. 43 Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 44 Anlagen

Das Kapital des Vereins darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten oder entsprechenden Vermögenswerten des Eurolandes (ohne Aktien) in Euro oder Schweizer Franken angelegt werden.

Art. 45 Sportversicherungskasse STV

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gegenüber Dritten gemäss Reglement der Sportversicherungskasse zu versichern.

Art. 46 Unfälle

Unfälle sind dem Vereinskassier unverzüglich zu melden. Der Verunfallte ist selber haftbar für die Folgen einer verspäteten Anmeldung.

Schlussbestimmungen

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins kann nicht erfolgen, solange sein Bestand mindestens sieben Mitglieder umfasst.

Bei der Auflösung einer Riege geht das Vermögen an den Stammverein über. Bei einer Auflösung des Turnvereins ist das Vermögen dem Gemeinderat Tegerfelden zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein neuer Turnverein oder eine neue Riege mit einem ähnlichen Zweck gründet.

Vorhandenes Turnmaterial geht zur Benützung an die übrigen Riegen oder an den Stammverein.

Art. 48 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt subsidiär das Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 60 ff).

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen, gemeinsamen Generalversammlung des Turnvereins, der Damenriege, der Frauenriege und der Männerriege vom 11. April 1980 angenommen worden und ersetzen die Statuten des Turnvereins Tegerfelden vom 16. Mai 1929.

Die Teilrevision ist von den Generalversammlungen des Turnvereins, der Damenriege, der Frauenriege sowie der Männerriege im Jahre 2002 genehmigt worden und tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Für die Statutenkommission:

Die Aktuarin:	H. Müller	
Der Präsident:	W. Deppeler	
Turnverein:	W. Deppeler	(Präsident)
Damenriege:	M. Keller	(Präsidentin)
Frauenriege:	F. Anner	(Präsidentin)
Männerriege:	K. Schneeberger	(Präsident)

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Kreisturnverbandes gelesen und genehmigt.

Leibstadt, im November 1980

Der Präsident: B. Keller

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an den ordentlichen Generalversammlungen

des Turnvereins	vom 18. Januar 2002
der Damenriege	vom 24. Januar 2002
der Frauenriege	vom 21. Januar 2002
der Männerriege	vom 27. März 2002

genehmigt und treten ab 18. Januar 2002 in Kraft.

Für die Statutenkommission:

Der Präsident	René Baumgartner	
Turnverein:	M. Deppeler	(Präsident)
Damenriege:	S. Deppeler	(Präsidentin)
Frauenriege:	H. Hauenstein	(Präsidentin)
Männerriege:	J. Bacon	(Präsident)

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden vom Vorstand des Kreisturnverbandes gelesen und genehmigt.

Kleindöttingen, im November 2002

Der Präsident: B. Sommerhalder